क्रिक

nife the

tos don

Manjohan

irief ent

berung.

the als

idt in

1, 0/3

al man

nd ben as aber ober irs ver ver:

18 habe

odal:

shebetend

nicht of

i V. 11/2 im Symb lein von Bifchofen, fondern auch von beinem Großvater Theodofius. Diefer mar begierig ihn ju feben horte seinen Bortrag in der Kirche, bezeugte, er habe noch nie einen so trefflichen lehrer gebort, ergobte fich an dem Umgange mit biefem Manne, den nun einige verachten, wie wenn fie ein besonders Recht hatten nach ihrem Gutbunten für rechtglaubig zu erflaren oder zu verwerfen - - Er war ein Schuler Flavians, ein Mitschüler des Johannes, Bischofs zu Konstanti= nopel, deffen Undenken ihr zu eurem groften Ruhm wieder die verdiente Ehre verschaft habt. - - 3ft bisweilen etwas bunkles in ben Schriften Theodors ober anderer, foll man es beswegen sogleich als ver= werflich beschimpfen? Welcher lehrer fann ber Bers laumbung entgeben? Werben nicht fo gar bie beiligen Evangelien von den Regern misbraucht, und nach ih= rer Absicht ausgelegt?

Antwort des Kaisers.

ift, von dem Bischof Proklus vernommen. Wir schreiben euch daher, auf die Erhaltung des Friesdens bedacht zu senn, und auf diejenigen gar keine Rücksicht zu nehmen, die Verwirrung in der Religion anrichten wollen. Wir sind für die Ruhe aller Mensschen, und besonders der heiligen Kirche besorgt, und erwarten von euch, daß ihr den Schluß abkasset, es solle sich künstig Niemand unterstehen, etwas wider diejenigen, die im Kirchenfrieden verstorben sind, zu unternehmen.

Neues 4°) kaiserliches Edikt wider Nesko= rius und seine Anhänger

im Jahr 1448.

— Wir gebieten, daß alles, was Porphyrius in seinem Unsinn wider die Religion geschrieben hat, man mag etwas antressen, ben wem man will, verbrannt werden soll — Alle seine Anhänger, wenn sie Bischöse oder andere Geistliche sind, sollen aus der Kirche geworfen; die Lajen aber in den Bann gethan werden, wie wir schon ehedessen verordnet haben. Als le Rechtglaubigen sollen die Macht haben, sie ohne Furcht und Schaden anzugeben und zu verklagen.

Da es uns überdas zu Ohren gekommen, daß einige solche zweideutige Schriften über Religionssäße geschrieben und herausgegeben haben, welche mit dem tehrbegriff, wie er zu Nicaa, zu Ephesus und von Eprill bestimmt worden ist, nicht genau übereinkommen: so befehlen wir, daß man auch diese Aussäße, sie senen hernach schon vorlängst oder jest erst geschrieben worden, verbrennen und gänzlich vernichten solle. Wer sie aber ben sich behält oder ließt, hat selbst die Todesstrafe zu gewarten. Ueberhaupt soll sich niemand unterfangen, etwas anders zu lehren und zu reben, als was den Nicaischen und Ephesischen Verordnungen gemäs ist, und wenn jemand unser Gebot übertritt, so verfällt er in die Strafe, die in unserem Edikte